

GR_GERICHTE ZF 2008 83 vom 1. Mai 2009

GR Gerichte, 2009-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2008 83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2008_83)

FR: GR_GERICHTE ZF 2008 83 du 1 mai 2009

IT: GR_GERICHTE ZF 2008 83 del 1 maggio 2009

Regeste

Forderung | Zivilrecht anderes Bundesgesetz

Erwägungen

E. 10

November 2006. Ferner sei die F. Versicherungs-Gesellschaft zu verpflichten, eine Genugtuung von Fr. 27'360.-- nebst 5% Zins auf Fr. 27'120.-- seit dem 25. September 1998 zu bezahlen, die Verfahrenskosten für das erstinstanzliche und für das Berufungsverfahren ganz oder grösstenteils zu übernehmen und eine ausser- amtliche Entschädigung von Fr. 66'291.-- zu entrichten. Die F. Versicherungs-Ge- sellschaft schloss auf Abweisung der Beschwerde. D. Mit Urteil vom 14. Oktober 2008, mitgeteilt am 20. November 2008, entschied das Schweizerische Bundesgericht: „1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Kantons- gerichts von Graubünden vom 19. Februar 2008 aufgehoben und die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 8'500.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. (Mitteilung).“ E. Mit Schreiben vom 27. November 2008 eröffnete das Kantonsgerichts- präsidium den beiden Parteien die Möglichkeit, zum Urteil des Bundesgerichts vom

E. 14

Oktober 2008 Stellung zu nehmen, wobei die Thematik genau bezeichnet wurde. Im weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Beweisergänzungen nicht zulässig seien. F. In seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 2008 stellt A. folgendes Rechtsbegehren: „1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Schadenersatz in Höhe von Fr. 672'442.--, ev. von Fr. 622'359.-- zu leisten, zuzügl. Zins zu 5% auf Fr. 606'099.--, ev. auf Fr. 557'143.-- seit dem 10.11.2006. 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in Höhe von Fr. 15'523.-- zu bezahlen, zuzügl. 5% Zins seit dem 1.9.1998. 3. Unter voller gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschä- digungsfolge für beide Instanzen zulasten der Beklagten.“ In der Begründung macht er geltend, die Angelegenheit sie durch das bun- desgerichtliche Urteil wieder in den Verfahrensstand zurückversetzt worden, wie er vor der Hauptverhandlung vom 18./19. Juni 2007 bestanden habe. Das Kantonsge- richt habe sich nochmals vorurteilslos und unbeeinflusst durch die aktuelle Finanz- marktkrise mit der Angelegenheit zu befassen und in sorgfältiger Würdigung der Fakten die in die Blütezeit der Boni fallende hypothetische Lohnentwicklung von 1995 bis 2006 zu ermitteln. Die jährliche Reallohnentwicklung vom Urteils- und

Seite 4 — 26 Rechnungstag, dem 9. November 2006, bis Ende Dezember 2010 sei gemäss Bun- desgericht mit 1.85% korrekt ermittelt worden und als gegeben anzunehmen. Der Schaden sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung so konkret wie möglich zu

ermitteln. Die lohnbestimmenden Faktoren der Vergangenheit hätten am Urteils- tag festgestanden, hätten daher konkret ermittelt werden können und nicht ge- schätzt werden müssen. Als nicht zulässig habe das Bundesgericht das kantonsge- richtliche Vorgehen beurteilt, die künftige Reallohnentwicklung zu schätzen und diese Schätzung der vergangenen Entwicklung gleich zu setzen. Anschliessend legt er minutiös dar, wie sich sein Reallohn als Gesunder in der elfjährigen Periode von 1995 bis 2006 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Boni und damit der Bör- senentwicklung gemäss seiner Auffassung entwickelt hätte. Schliesslich äussert er sich zum Wegfall des Abzugs wegen konstitutioneller Prädisposition, zum Scha- denszins und zu der Verteilung der Kosten. G. In ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2009 hält die F. Versicherungs- Gesellschaft unverändert an ihrem Rechtsbegehren gemäss Berufungserklärung vom 15. März 2007 fest, soweit nicht bereits rechtskräftig erledigt. In der Begrün- dung führt sie unter anderem aus, das Bundesgericht habe die Höhe der vom Kan- tonsgericht über den Zeitraum von 1995 bis 2010 angenommenen Lohnsteigerung von jährlich 1.85% nicht gerügt. Vielmehr habe es nur festgehalten, dass der kon- krete Verlauf der Teuerung für die Jahre 1995 bis 2006 nicht festgestellt worden sei. In der Folge legt sie anhand von statistischen Werten dar, dass die vom Kantons- gericht angenommene jährliche Lohnsteigerung von 1.85% erheblich über die sta- tistisch vorliegenden durchschnittlichen Nominallohnentwicklungen hinausgegan- gen sei. Aus den Ausführungen des Kantonsgerichts im aufgehobenen Urteil ergebe sich im weiteren, dass diese Lohnentwicklung auch die Teuerung erfasse, habe das Kantonsgericht diese doch unter Berücksichtigung aller Umstände festgelegt. Wi- dersprüchlich sei dagegen die Berechnung des Schadens vom 10. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010. Der Diskontierungssatz von 3.5% enthalte nämlich auch die Teuerung. Auf diese Weise habe das Kantonsgericht die Teuerung doppelt berücksichtigt. Die Verwendung des Diskontierungssatzes von 3.5% dürfe jedoch nicht zu der Annahme verleiten, das Kantonsgericht habe im Umkehrschluss ver- gessen, für die früheren Jahre die Teuerung aufzurechnen. Vielmehr habe sich das Kantonsgericht mit den Komponenten des Diskontierungssatzes gar nicht ausein- andergesetzt und damit die darin enthaltene Teuerung übersehen. Die Verwendung des Diskontierungssatzes von 3.5% sei offensichtlich ein Versehen gewesen. Folg- lich könne sich auch in der neuen Berechnung des Valideneinkommens keine höhere durchschnittliche jährliche (Nominal-)Lohnsteigerung als 1.85% ergeben.

Seite 5 — 26 Zur Schadensberechnung brachte es die Bemerkung an, dass auch die Leistungen der Sozialversicherungen in der Vergangenheit gestiegen seien. Es gebe keinen Grund, weshalb die in Statistiken öffentlich publizierten höheren Leistungen der IV und der UV nicht berücksichtigt werden sollten. Dies führe im Ergebnis dazu, dass trotz Nichtberücksichtigung der konstitutionellen Prädisposition kein höherer Scha- denersatz geschuldet sei als im aufgehobenen Urteil errechnet. Schliesslich äussert sie sich auch zu der Verteilung der Kosten. H. Auf die Ausführungen im bundesgerichtlichen Urteil sowie auf die wei- tere Begründung der Anträge in den Stellungnahmen wird, soweit erforderlich, im Folgenden eingegangen. Die II. Zivilkammer zieht in Erwägung : 1. Im vorliegenden Urteil werden im wesentlichen nur noch Erwägungen zu jenen Punkten gemacht, welche vom Bundesgericht beanstandet worden sind. In sinngemässer Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO gelten für die übrigen Punkte nach wie vor die Erwägungen gemäss Urteil vom 18./19. Juni 2007 / 19. Februar 2008 (ZF 07 23/24), auf welche ergänzend ausdrücklich verwiesen wird. 2. In seiner Stellungnahme hat A. ausgeführt, das Bundesgericht habe das

Urteil des Kantonsgerichts vom 18./19. Juni 2007 vollumfänglich aufgehoben und die Sache zur richtigen Feststellung des hypothetischen Valideneinkommens und zur neuen Berechnung des Schadens an das Kantonsgericht zurückgewiesen. Die Angelegenheit sei damit in den Verfahrensstand zurückversetzt worden, wie er vor der Hauptverhandlung [recte: Berufungsverhandlung] vom 18. Juni 2007 bestanden habe. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Zum einen hat A. in der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht einzig die Berechnung des Valideneinkommens, den Abzug wegen konstitutioneller Prädisposition, den Genugtuungszins sowie die Kostenverteilung beanstandet. Alle anderen Schadensposten bildeten nicht Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht und können damit vorliegend auch nicht mehr zur Diskussion gestellt werden. Zum anderen hat das Bundesgericht die zivilrechtliche Beschwerde von A. nur zu einem Teil geschützt. Was das Bundesgericht aber abgelehnt hat beziehungsweise worauf es nicht eingetreten ist, das kann nicht im vorliegenden Verfahren erneut in Frage gestellt werden. Denn mit dem negativen Entscheid des Bundesgerichts ist diesbezüglich der Instanzenzug abgeschlossen. Insofern befindet sich das Verfahren nicht in demselben Stand, wie es vor dem aufgehobenen kantonsgerichtlichen Urteil war. Vorliegend geht es einzig um die Punkte, welche das Bundesgericht beanstandet und als willkürlich

Seite 6 — 26 beurteilt hat. Nur in diesem engen Rahmen hat das Kantonsgericht einen Entscheid zu treffen. Zudem hat sich das Kantonsgericht bei der Würdigung des Sachverhaltes an die im Urteil des Bundesgerichts getroffenen Feststellungen und Wertungen zu halten. 3. Breiten Raum nimmt in der Stellungnahme von A. die Berechnung der Reallohnsteigerung für die Jahre 1995 bis 2006 ein. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die gesamte Berechnung der Reallohnsteigerung oder lediglich Teilaspekte davon Thema des vorliegenden Verfahrens sind. Zur Beantwortung dieser Frage ist festzustellen, was das Bundesgericht zum einen entschieden hat und in welchen Punkten es zum anderen die Sache zu neuer Entscheidung an das Kantonsgericht zurückgewiesen hat. Nur was gemäss Urteil des Bundesgerichts neu entschieden werden muss, kann Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein. a) Zunächst hat das Bundesgericht festgestellt, dass das kantonsgerichtliche Urteil bezüglich des natürlichen und des adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen dem Auffahrunfall und den gesundheitlichen Schwierigkeiten unangefochten geblieben sei. Ferner lasse A. die Berechnung des Haushaltsschadens gelten, ebenso die Berechnung des vergangenen und zukünftigen Invalideneinkommens. Auf die Ausführungen der F. Versicherungs-Gesellschaft zum Haushaltsschaden trat das Bundesgericht nicht ein und ihre Rügen zum Invalideneinkommen wies es als unbegründet zurück. Weder die Kausalität, noch die Höhe des Haushaltsschadens oder jene des Invalideneinkommens sind damit Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Insofern kann den Ausführungen der F. Versicherungs-Gesellschaft zu einer Erhöhung der Leistungen der Sozialversicherungen keine Beachtung geschenkt werden. b) Bezüglich des hypothetischen Valideneinkommens hat das Bundesgericht ausgeführt, A. lasse den vom Kantonsgericht für das Jahr 1995 ermittelten Netto-Validenlohn von Fr. 99'651.-- gelten. Da sich offenbar auch die F. Versicherungs-Gesellschaft vor Bundesgericht gegen diesen Ausgangswert nicht gewehrt hat, ist mithin auch im vorliegenden Verfahren für das Jahr 1995 von dem genannten Netto-Valideneinkommen auszugehen. c) Das Bundesgericht hat im weiteren im Zusammenhang mit der Berechnung des hypothetischen Validenlohns eine Reallohnsteigerung von jährlich 1.85% für die vier Jahre vor der Pensionierung von A. geschützt, was A. in seiner Stellungnahme anerkennt (act. 05/1, S. 3, Ziff. 2.3). Es ist mithin auch in vorliegendem

Verfahren davon auszugehen, dass A. als Gesunder in der Zeit zwischen dem bezirks-

Seite 7 — 26 gerichtlichen Urteilstag und seiner Pensionierung eine jährliche Realloohnerhöhung von 1.85% erfahren hätte. d) Mit Bezug auf den Zeitraum von 1995 bis 2006 hält das Bundesgericht fest, für den zukünftigen Schaden (betreffend die Periode vom 10. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010) gehe das Kantonsgericht von einer Lohnsteigerung von 1.85% aus, welche es mit 3.5% diskontiere. Da dieser Diskontierungssatz auch die Teuerung beinhalte, billige das Kantonsgericht A. für diese Zeit also eine Reallohnsteigerung von 1.85% zu. Das Kantonsgericht führe im weiteren aus, es rechtfertige sich, auch für die Zeit von 1995 bis 2006 eine jährliche Lohnsteigerung in gleicher Höhe anzunehmen. Sodann berechne das Kantonsgericht die Lohnsumme für diese Zeitspanne, indem es die Ausgangslohnsumme um 1.85% pro Jahr erhöhe. Werde die jährliche Lohnsumme derart ohne Rücksicht auf die Teuerung um 1.85% angehoben, ergebe dies indessen nicht eine Real-, sondern eine Nominalloohnerhöhung. Dies widerspreche der erklärten Absicht des Kantonsgerichts, für die Zeit vor 2006 dieselbe Lohnerhöhung anzunehmen wie für die Zeit danach. Soweit die Teuerung nicht negativ verlaufe, werde A. so im Alter eine höhere Lohnsteigerung zugebilligt, obwohl das Kantonsgericht ausdrücklich festgehalten habe, nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei davon auszugehen, dass mit zunehmendem Alter die Lohnsteigerung flacher verlaufe. Dieses Ergebnis könne vom Kantonsgericht nicht gewollt sein. Insofern erweise sich der angefochtene Entscheid als in sich widersprüchlich und damit willkürlich. Bei der Festsetzung der hypothetischen Reallohnentwicklung für die Vergangenheit sei die Teuerung zu berücksichtigen. Das Kantonsgericht hätte daher den konkreten Verlauf der Teuerung feststellen müssen, denn auch bei der Schätzung des Schadens nach allgemeiner Lebenserfahrung seien soweit als möglich allgemein zugängliche, zum Beispiel statistische Daten heranzuziehen. Ohne Berücksichtigung der Teuerung könne aus der Bruttolohnsteigerung nicht auf die Realloohnerhöhung geschlossen werden. Da das Kantonsgericht die Teuerung ausser Acht gelassen habe, verletze der Entscheid die Pflicht zur möglichst konkreten Schadensberechnung. Das Bundesgericht hat mithin lediglich das Nichtbeachten der Teuerung für die Lohnentwicklung der Jahre 1996 (1995 liefert den unbestrittenen Ausgangslohn, in welchem die Teuerung offensichtlich enthalten ist) bis 2006 beanstandet. Es hat sich jedoch nicht gegen den verwendeten Durchschnittserhöhungswert beziehungsweise die verwendete durchschnittliche Realloohnerhöhung von jährlich 1.85% für die Zeit von 1996 bis 2006 ausgesprochen. Das Bundesgericht hat aber verbindlich festgestellt, dass für diesen Zeitschnitt die Teuerung nicht beachtet worden ist. Insofern steht es dem Kantonsgericht nicht mehr frei, den Ausführungen der F. Versicherungs-Gesellschaft zu folgen,

Seite 8 — 26 soweit diese geltend macht, das aufgehobene Urteil berücksichtige die Teuerung im Zeitraum von 1995 bis 2006 bereits. Der Entscheid des Bundesgerichts ist klar, es ist vorliegend für die Zeit von 1996 bis 2006 die Teuerung hinzuzurechnen. e) Im Zusammenhang mit der Berechnung des hypothetischen Valideneinkommens hat das Bundesgericht im weiteren den Entscheid des Kantonsgerichts geschützt, diesbezüglich nicht auf drei Bestätigungsschreiben der ehemaligen Arbeitgeberin von A. abzustellen. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, das Kantonsgericht habe willkürfrei davon ausgehen dürfen, dass A. nicht ins Kader aufgestiegen wäre. Ob dieser Entscheid in der bundesgerichtlichen Beratung nur knapp zugunsten der kantonsgerichtlichen Auffassung gefallen ist, was A. in seiner Stellungnahme geltend

macht, ist dabei irrelevant; das Bundesgericht hat verbindlich entschieden, dass ohne Willkür davon ausgegangen werden kann, A. hätte keine weitere Karriere gemacht. Die Bestätigungsschreiben der ehemaligen Arbeitgeberin können daher ausser Acht gelassen werden, ohne in Willkür zu verfallen. Nachdem das Bundesgericht die diesbezüglichen Argumente von A. verworfen und den Entscheid des Kantonsgerichts in dieser Hinsicht geschützt hat, könnte das Kantonsgericht im übrigen gar nicht mehr darauf zurückkommen und neu entscheiden; die Frage der Berücksichtigung der Bestätigungsschreiben ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, die Bestätigungsschreiben sind ausser Acht zu lassen. Lediglich nebenbei sei noch darauf hingewiesen, dass bezüglich dem erneut vorgebrachten Argument von A., im Schreiben der D. AG vom

E. 16

Dezember 2002 wurden die vor diesem Datum entstandenen Anwaltskosten vollständig getilgt, so dass dafür kein weiterer Zinsanspruch besteht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zinseszins, weshalb die Fr. 480.-- nicht weiter zu verzinsen sind. Von der Akontozahlung verblieb nach der Tilgung noch ein Rest von Fr. 138.--. Dieser ist auf die nach dem 16. Dezember 2002 entstandenen vorprozessualen Anwaltskosten in dem Sinne anzurechnen, als die am 20. Dezember 2002 getätigten Aufwendungen vollständig und jene vom 6. Januar 2003 teilweise bereits bei ihrer Entstehung beglichen waren, so dass dafür kein Zins entstehen konnte. Der Schadenszins konnte mithin frühestens am 6. Januar 2003 wieder zu laufen beginnen. Im weiteren hätte A. die Fr. 138.--, welche ein Guthaben der F. Versicherungs-Gesellschaft darstellen, grundsätzlich bis zu deren Anrechnung zu verzinsen. Da es sich dabei aber um einen sehr geringen Betrag handelt, der zudem nur für 10 Tage zu verzinsen wäre (der Überschuss entstand mit der Auszahlung am 16. Dezember 2002 und war am 6. Januar 2003 vollständig verbraucht, was einem Zeitraum von 20 Tagen entspricht; der mittlere Verfall hiervon wiederum beträgt 10 Tage), kann dieser Zins wegen Geringfügigkeit offensichtlich vernachlässigt wer-

Seite 19 — 26 den. Für die Zeit vom 20. Dezember 2002 bis zum 6. Juni 2005 werden Fr. 19'833.-- an vorprozessualen Anwaltskosten in Rechnung gestellt. Davon sind Fr. 1'000.-- Prozessentschädigung aus dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Graubünden (vgl. dessen Urteil vom 28. März 2003, kB 13) in Abzug zu bringen. Es verbleiben mithin Fr. 18'833.--. Davon wiederum sind die noch nicht verbrauchten Fr. 138.-- aus der Akontozahlung abzuziehen. Es verbleiben mithin Fr. 18'695.--, auf die ein Schadenszins geschuldet ist. Die zu verzinsenden Leistungen umfassen den Zeitraum vom 6. Januar 2003 bis zum 6. Juni 2005. Es rechtfertigt sich auch hier, zur Berechnung des Zinses vom mittleren Verfall auszugehen, also vom 21. März 2004. Vom 21. März 2004 bis zum 9. November 2006 sind es 948 Tage. Bei einem Zinssatz von 5% ergibt sich somit ein Schadenszins von Fr. 2'462.-- [$18'695.-- : 20 : 360 \times 948$]. Insgesamt beträgt der Zins auf die vorprozessualen Anwaltskosten, die ab dem 16. Oktober 2000 entstanden sind, somit Fr. 2'942.-- [Fr. 480.-- + Fr. 2462.--]. gg) Die Haushaltsabklärung schliesslich wurde A. am 4. März 2005 in Rechnung gestellt. Die Zinsen fangen damit an diesem Tag an zu laufen. Es ergibt sich somit folgende Zinsberechnung: Die Kosten für die Haushaltsabklärung betragen Fr. 1'722.--. Vom 4. März 2005 bis zum 9. November 2006 sind es 605 Tage. Bei einem Zinssatz von 5% ergibt sich folglich ein Schadenszins von Fr. 145.-- [$1'722.-- : 20 : 360 \times 605$]. hh) Zusammenfassend ergibt sich folgender Schadenszins bis zum Urteilstag des Bezirksgerichts: Zins bisheriger Haushaltsschaden Fr. 23'958.-- Zins Transportpauschale Fr. 719.-- Zins vorprozessuale Anwaltskosten

(Fr. 2'283.-- + Fr. 2'942.--) Fr. 5'225.-- Zins Haushaltsabklärung Fr. 145.-- Total Schadenszins Fr. 30'047.-- g) Damit errechnet sich der gesamte Schaden wie folgt: Schadenersatz: Erwerbsausfall (diskontiert) Fr. 57'194.00 persönliche Sozialversicherungsbeiträge (kapitalisiert) Fr. 11'722.00 Haushaltsschaden Fr. 120'487.00 Pauschale für Transportkosten Fr. 2'000.00 vorprozessuale Anwaltskosten Fr. 22'478.00 Haushaltsgutachten Fr. 1'722.00

Seite 20 — 26 Schadenszins bis zum Urteilstag des Bezirksgerichts Fr 30'047.00 Total Fr. 245'650.00 Die F. Versicherungs-Gesellschaft hat diesen Betrag zu verzinsen. Dabei ist zu beachten, dass zum einen kein Zins auf die Schadenszinsen geschuldet ist und dass zum andern der Schadenszins bis zum Urteilstag des Bezirksgerichts bereits im zugesprochenen Schadenersatz enthalten ist. Die Verzinsung beginnt mithin am 10. November 2006 zu laufen und umfasst den um den Schadenszins reduzierten Schadenersatz, somit Fr. 215'603.--. 5. Da das Kantonsgericht in seinem aufgehobenen Urteil auch von der Genugtuung 20% wegen konstitutioneller Prädisposition abgezogen hat, dieser Abzug gemäss Urteil des Bundesgerichts jedoch nicht gerechtfertigt ist, ist auch bezüglich der Genugtuung eine Korrektur vorzunehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Höhe der Genugtuung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Ebenso wenig aber stellt sich die Frage einer anderen Verzinsung, ist das Bundesgericht auf die entsprechenden Rügen von A. doch nicht eingetreten. A. steht mithin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 66'000.-- zu. Davon ist die ausbezahlte Integritätsentschädigung von Fr. 38'880.-- unbestrittenermassen abzuziehen, so dass ein Direktanspruch aus Genugtuung gegenüber der F. Versicherungs-Gesellschaft von Fr. 27'120.-- verbleibt. Diesen Direktanspruch hat die F. Versicherungs-Gesellschaft grundsätzlich ab dem schädigenden Ereignis, mithin ab dem 19. Juni 1992 zu verzinsen. Nun hat die F. Versicherungs-Gesellschaft jedoch am 1. September 1998 eine Akontozahlung in Höhe von Fr. 20'000.-- geleistet, welche an die Genugtuung und den Genugtuungszins anzurechnen ist, wie sich aus der unbestrittenen Erwägung 16e des aufgehobenen Urteils ergibt. Gemäss Art. 85 Abs. 1 OR ist eine Teilzahlung zuerst auf die bis im Zeitpunkt der Zahlung aufgelaufenen Zinsen und nur im verbleibenden Rest auf die Schuld anzurechnen. Vorliegend sind daher die Zinsen auf die Genugtuung bis zum 1. September 1998 zu errechnen und von der Akontozahlung in Abzug zu bringen. Ein verbleibender Rest der Akontozahlung wiederum ist von der Genugtuung abzuziehen und der noch ungedeckte Rest der Genugtuung anschliessend weiterhin mit 5% zu verzinsen. Für die Zinsen bis zum 1. September 1998 ergibt sich folgende Berechnung: Vom 19. Juni 1992 bis zum 1. September 1998 sind es 2'231 Tage. Bei einem Zinssatz von 5% und einer Genugtuung von Fr. 27'120.-- ergibt sich folglich ein Genugtuungszins von Fr. 8'403.-- $[27'120.-- : 20 : 360 \times 2'231]$. Dieser Zins ist von der Akontozahlung in Abzug zu bringen, so dass von dieser noch Fr. 11'597.-- übrig sind, die wiederum auf die Genugtuung anzurechnen sind, so dass per 1. September 1998 eine Forderung aus

Seite 21 — 26 Genugtuung in Höhe von Fr. 15'523.-- verbleibt, welche vom selben Tage an mit 5% zu verzinsen ist. 6. Damit ergibt sich zusammengefasst folgende Gesamtforderung, die A. gegen die F. Versicherungs-Gesellschaft zusteht: Schadenersatz Fr. 245'650.00

Genugtuung Fr. 15'523.00 Die F. Versicherungs-Gesellschaft hat den Schadenersatz – abzüglich der bereits aufgerechneten Zinsen – ab dem 10. November 2006 mit 5% zu verzinsen. Auch die Genugtuung ist mit 5% zu verzinsen, wobei der Zinsenlauf aufgrund der angerechneten Akontozahlung am 1. September 1998 beginnt. 7. Aus dem Gesagten

erhellte, dass die F. Versicherungs-Gesellschaft A. erheblich mehr Schadenersatz und Genugtuung zu leisten hat, als im aufgehobenen Urteil des Kantonsgerichts zugesprochen. Es stellt sich die Frage, ob und allenfalls in welchem Umfang dieser Umstand Auswirkungen auf die Verteilung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens hat. a) A. hält in seiner Stellungnahme dafür, dass er nun, nachdem das Bundesgericht die Reduktion der Haftungsquote aufgehoben und ihm vollen Schadenersatz und volle Genugtuung zugesprochen habe, in allen wesentlichen Punkten obsiegt habe. Die F. Versicherungs-Gesellschaft, die nicht nur die Kausalität, sondern darüber hinaus auch jede einzelne Forderung bestritten habe, habe in jedem dieser Punkte verloren. Nachdem ihm, A., nun eine wesentlich höhere Forderung zugesprochen sei, sei die F. Versicherungs-Gesellschaft folgerichtig zur Übernahme der vollen Kosten beider Instanzen und zur Ausrichtung einer ungekürzten ausseramtlichen Entschädigung zu verpflichten. Die F. Versicherungs-Gesellschaft ihrerseits macht geltend, dass sich aufgrund der geringfügigen Korrekturen Änderungen der Kostenverteilung nicht rechtfertigen würden. b) Die Kostenzuteilung ist in Art. 122 ZPO geregelt. Danach wird in der Regel der unterliegende Teil zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Von dieser Regel kann insbesondere abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder der genaue Umfang des Anspruchs für den Kläger aus objektiven Gründen nicht überblickbar war (Abs. 1). In der Regel wird die unterliegende Partei verpflichtet, der

Seite 22 — 26 obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden (Abs. 2). Hat eine Partei unnötigerweise gerichtliche oder aussergerichtliche Kosten verursacht, werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegt (Abs. 3). Nach Praxis des Kantonsgerichts gilt, dass bei der Verteilung der (gerichtlichen und aussergerichtlichen) Kosten auf das formelle Obsiegen und Unterliegen abzustellen ist und dass von dieser Regelnorm nur mit äusserster Zurückhaltung abgewichen werden darf und nur wenige Anwendungsfälle gegeben sind, welche ein Abweichen von Art. 122 ZPO zulassen (vgl. PKG 1997 Nr. 14 E 7b/c; 2002 Nr. 22 E 2a). Diese Praxis entspricht den allgemeinen Regeln der Verlegung der Gerichts- und Parteikosten im Zivilprozess. Massgebend ist das Erfolgsprinzip, auf der Vermutung beruhend, dass die unterliegende Partei die Kosten verursacht hat (BGE 119 Ia 1 E 6b). Abweichungen von diesem Hauptgrundsatz sind zulässig, wo die Umstände dies nahe legen. Die Rechtsprechung betont jedoch den Ausnahmecharakter derart auf Billigkeitserwägungen gestützter Entscheide (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 1986 in SJ 108/1986 S. 615, mit Hinweisen; BGE 113 II 323 E 9c und d; 112 Ib 322 E 7; 109 II 144 E 4). c) Zunächst ist über die Kostenverteilung im bezirksgerichtlichen Verfahren zu entscheiden. A. ist darin zuzustimmen, dass die grundsätzliche Haftbarkeit der F. Versicherungs-Gesellschaft für die Folgen des Unfalles vom 19. Juni 1992 zu bejahen ist, obwohl sie von der F. Versicherungs-Gesellschaft bestritten worden ist. Ebenso sind die geltend gemachten Forderungen dem Grundsatz nach weitgehend zu bestätigen. Auch hier hatte die F. Versicherungs-Gesellschaft den Bestand jeder Forderung bestritten. Jedoch sind in der Forderungshöhe erhebliche Abstriche gegenüber dem, was A. im bezirksgerichtlichen Verfahren gefordert hat, vorzunehmen. Es hat sich vorliegend zudem herausgestellt, dass A. überdies nur ein wesentlich geringerer Anspruch gegen die F.

Versicherungs-Gesellschaft zusteht, als im bezirksgerichtlichen Urteil zugesprochen. Damit steht fest, dass A. in Bezug auf die Frage der Haftbarkeit der F. Versicherungs-Gesellschaft dem Grundsatz nach überwiegend durchgedrungen ist, bezüglich der Forderungshöhe aber ganz erheblich überklagt hat. Es werden ihm vorliegend nur etwas mehr als 27% seiner vor dem Bezirksgericht geltend gemachten Forderung in Höhe von Fr. 949'695.-- zugesprochen. Ein dermassen hohes Überklagen kann nicht mehr damit erklärt werden, dass es in haftpflichtrechtlichen Fällen oft schwierig sein kann, den Schaden genau zu beziffern. Es wirkt sich daher erheblich zu Ungunsten von A. aus. Unter diesen Umständen aber – die Haftung wurde zwar dem Grundsatz nach bejaht, es wurden

Seite 23 — 26 aber gleichzeitig die geltend gemachten Forderungen nur in ganz erheblich reduziertem Umfange zugesprochen – rechtfertigt sich eine Auferlegung der gesamten Kosten an die F. Versicherungs-Gesellschaft in keiner Weise. Es kann jedoch der Tatsache, dass die Haftung der F. Versicherungs-Gesellschaft grundsätzlich bejaht wurde, in der Weise Rechnung getragen werden, dass die bezirksgerichtlichen Kosten nicht zum überwiegenden Teil A. auferlegt werden, sondern lediglich zur Hälfte. Die andere Hälfte hat die F. Versicherungs-Gesellschaft zu tragen. Die aussergerichtlichen Kosten, die sich im übrigen bei beiden Parteien in ähnlicher Grössenordnung bewegen, sind wettzuschlagen. Dies hat bereits das Bezirksgericht so entschieden. Eine Änderung des bezirksgerichtlichen Kostenspruches ist unter diesen Umständen auch im vorliegenden Verfahren nicht angezeigt. d) Bezüglich der Kosten des kantonsgerichtlichen Verfahrens, welches zum aufgehobenen Urteil geführt hat, ist folgendes festzuhalten: Auch im Berufungsverfahren sind die Kosten gemäss Art. 122 ZPO zu verlegen, was bedeutet, dass grundsätzlich das formelle Obsiegen und Unterliegen über die Tragung der Kosten entscheidet. Nach dem vorliegenden Entscheid unterliegt A. mit seinen Berufungsanträgen zur Gänze, verlangte er damit doch erheblich mehr, als das Bezirksgericht ihm zugesprochen hatte, und wird ihm vorliegend nur etwa die Hälfte dessen zuerkannt, was das Bezirksgericht gesprochen hatte. Bezüglich seiner Berufung hat A. daher gemäss Gesetz sämtliche Kosten zu tragen. Die Berufung der F. Versicherungs-Gesellschaft, die eine Abweisung der Klage verlangt hatte, ist hingegen gemäss dem vorliegenden Entscheid teilweise gutzuheissen, weil A. weniger zugesprochen werden kann, als dies das Bezirksgericht getan hatte. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die F. Versicherungs-Gesellschaft auch in ihrer Berufung die Kausalität sowie jede einzelne Forderung von A. bestritten hat. Im aufgehobenen Urteil hat das Kantonsgericht jedoch sowohl den natürlichen als auch den adäquaten Kausalzusammenhang bejaht, was vor Bundesgericht nicht mehr strittig war. Ebenso hat das Kantonsgericht die Forderungen von A. dem Grundsatz nach bestätigt. Dasselbe hat auch das vorliegende Verfahren ergeben. Bezüglich der grundsätzlichen Fragen ist die F. Versicherungs-Gesellschaft mit ihrer Berufung daher nicht durchgedrungen. Jedoch hat das vorliegende Verfahren gezeigt, dass bezüglich der Höhe der Forderungen ganz erhebliche Abstriche gegenüber dem Urteil des Bezirksgerichts, aber insbesondere auch gegenüber dem, was A. im Berufungsverfahren gefordert hat, zu machen sind. Gegenüber dem bezirksgerichtlichen Urteil wird A. vorliegend lediglich etwas mehr als die Hälfte zugesprochen und von dem im Berufungsverfahren verlangten Schadenersatz von Fr. 740'000.-- erhält A. vorliegend nur etwa 33% zuerkannt. Insofern ist auch in diesem Zusammenhang von

Seite 24 — 26 einem ganz massiven Überklagen auszugehen, das nicht mehr mit den möglichen Schwierigkeiten in haftpflichtrechtlichen Fällen, den Schaden zu bestimmen,

erklärt werden kann. Wie bereits mit Bezug auf die bezirksgerichtlichen Kosten ausgeführt, kann unter diesen Umständen in keiner Weise davon ausgegangen werden, die F. Versicherungs-Gesellschaft habe die Kosten allein zu tragen. Vielmehr rechtfertigt es sich auch in diesem Zusammenhang, die Kosten der Berufung der F. Versicherungs-Gesellschaft den Parteien je zur Hälfte zuzuschlagen. Nachdem nun A. die Kosten seiner Berufung ganz und jene der Berufung der F. Versicherungs-Gesellschaft zur Hälfte zu tragen hat und nachdem die beiden Berufungen in etwa denselben Aufwand verursacht haben, ergibt sich mithin, dass A. $\frac{3}{4}$ der gesamten Kosten aufzuerlegen sind, während die F. Versicherungsgesellschaft $\frac{1}{4}$ der gesamten Kosten zu tragen hat. Es rechtfertigt sich im weiteren, die aussergerichtlichen Kosten im selben Verhältnis aufzuteilen, so dass A. die F. Versicherungs-Gesellschaft mit Fr. 9'151.-- ($\frac{3}{4}$ von Fr. 12'201.85) zu entschädigen hat, während die F. Versicherungs-Gesellschaft A. Fr. 4'310.-- ($\frac{1}{4}$ von Fr. 17'238.35) an die aussergerichtlichen Kosten bezahlen muss. Nach Aufrechnung der jeweils geschuldeten aussergerichtlichen Entschädigungen verbleibt mithin eine Forderung der F. Versicherungs-Gesellschaft gegen A. in Höhe von Fr. 4'841.--. e) Für den vorliegenden Entscheid schliesslich werden keine amtlichen Kosten erhoben. A. hat mit seiner Stellungnahme eine Honorarnote eingereicht, in welcher er für das vorliegende Verfahren einen Aufwand von 25.24 Stunden geltend macht, was zusammen mit der Mehrwertsteuer und den Barauslagen bei einem Stundenansatz von Fr. 270.-- insgesamt Fr. 7'552.70 entspricht. Diesen Aufwand erachtet die Zivilkammer als ganz erheblich zu hoch und zwar aus folgenden Gründen: Zum einen hat A. in der Stellungnahme teilweise die Beschwerde an das Bundesgericht beinahe wörtlich übernommen. Zum anderen – und dies ist zentral – nehmen die Ausführungen zur Reallohnsteigerung und zur Börsenentwicklung weiten Raum in der Stellungnahme ein. Um beide Punkte ging es im vorliegenden Verfahren jedoch nicht mehr, was sich aus dem Urteil des Bundesgerichts klar ergibt. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Honorarnote angemessen zu kürzen. Die Zivilkammer des Kantonsgerichts erachtet einen Aufwand von Fr. 3'500.-- (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen. Die F. Versicherungs-Gesellschaft hat keine Honorarnote für das vorliegende Verfahren eingereicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich ihr Aufwand etwa im selben vertretbaren Rahmen bewegt hat. A. hat in seiner Stellungnahme den Antrag gestellt, es sei ihm Schadenersatz in Höhe von Fr. 672'442.--, eventuell Fr. 622'359.--, zuzusprechen. Vorliegend erhält er unter dem Titel Schadenersatz Fr. 245'650.-- zuerkannt, mithin le-

Seite 25 — 26 diglich 37% beziehungsweise 39% des verlangten Betrages. Die Genugtuung hingegen wird ihm in der von ihm beantragten Höhe zugesprochen. Die F. Versicherungs-Gesellschaft wiederum hat in ihrer Stellungnahme auf ihr Rechtsbegehren aus der Berufung verwiesen, soweit es nicht bereits rechtskräftig erledigt sei. Aus der Begründung geht unzweifelhaft hervor, dass sie keine weitere Erhöhung des Schadenersatzes und der Genugtuung gegenüber dem, was im aufgehobenen Urteil bereits zugesprochen worden ist, als gerechtfertigt erachtet. Nachdem zum einen A. vorliegend mithin nicht einmal die Hälfte all dessen zugesprochen wird, was er verlangt, zum andern A. aber doch beinahe doppelt soviel erhält, als im aufgehobenen Urteil zugesprochen, haben beide Parteien teilweise obsiegt. Es rechtfertigt sich unter den gegebenen Umständen, die aussergerichtlichen Kosten wettzuschlagen.

Seite 26 — 26 Demnach erkennt die II. Zivilkammer : 1. Auf die Anschlussberufung von A. (ZF 07 23) wird nicht eingetreten. 2. Die Berufung von A. (ZF 07 23) wird abgewiesen. 3.

Die Berufung der F. Versicherungs-Gesellschaft (ZF 07 24) wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 1 und 2 des Urteils des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 9. November 2006 werden aufgehoben. 4. Die Klage von A. wird teilweise gutgeheissen und die F. Versicherungs-Gesellschaft wird verpflichtet, A. Schadenersatz in Höhe von Fr. 245'650.-- zu leisten, zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 215'603.-- seit dem 10. November 2006. 5. Die Klage von A. wird teilweise gutgeheissen und die F. Versicherungs-Gesellschaft wird verpflichtet, A. eine Genugtuung in Höhe von Fr. 15'523.--, zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. September 1998, zu leisten. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 17'632.-- (Gerichtsgebühr Fr. 16'000.--, Schreibgebühr Fr. 1'632.--) gehen zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der F. Versicherungs-Gesellschaft und zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten von A., welcher die F. Versicherungs-Gesellschaft für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'841.-- zu entschädigen hat. 7. Für das vorliegende Verfahren werden keine amtlichen Kosten erhoben. Die ausseramtlichen Kosten werden wettgeschlagen. 8. Gegen diese, einen Streitwert von mindestens 30'000 Franken betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG. 9. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.